

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der Gemeinde Bönebüttel

Betr.: Satzung der Gemeinde Bönebüttel vom 02.12.2013 über die Verlängerung der Veränderungsperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 31 „Windpark“

Aufgrund des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur Sicherung der mit dem Bebauungsplan Nr. 31 „Windpark“ verbundenen Planungsziele wurde am 23.01.2011 eine Veränderungsperre erlassen und durch Amtliche Bekanntmachung vom 11.02.2012 in Kraft gesetzt. Die Geltungsdauer dieser Veränderungsperre wird gemäß § 17 Absatz 1 BauGB bis zum 11.02.2015 verlängert.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungsperre erstreckt sich über den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Windpark“ und erfasst somit das Gebiet nördlich Börringbaumer Weg, ca. 250 m westlich des Waldes "Hölle", südlich Sainredder und ca. 850 m östlich Sickfurt. Das Plangebiet ist in dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

§ 3

Im Geltungsbereich der Veränderungsperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen an Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14 BauGB.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungsperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich eine verbindliche Bauleitplanung Rechtskraft erlangt hat, spätestens jedoch mit Ablauf des 11.02.2015.

Bekanntmachungshinweise:

- Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungsperre schriftlich gegenüber der Gemeinde Bönebüttel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
- Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Bönebüttel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

- Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:
Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Bönebüttel beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

